



Satzung

zakk – Zentrum für Aktion, Kultur und Kommunikation e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein trägt den Namen „zakk Düsseldorfer Initiativen Zentrum für Aktion, Kultur und Kommunikation e. V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabeverordnung.

2.2 Der Verein hat die Aufgaben, die Vorarbeit zur Gründung und Errichtung des Zentrums für Aktion, Kultur und Kommunikation in Düsseldorf, Fichtenstraße 40, zu leisten und dieses anschließend zu betreiben.

2.3 Zu diesem Zweck gründet der Verein eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die „zakk GmbH Gemeinnütziges Kommunikationszentrum“, als alleiniger Gesellschafter. Die zakk GmbH hat dem Verein bei der Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke als Hilfsperson im Sinne von § 57 der AO zu dienen.

2.4 Die Ziele des Zentrums sind:

Die Begegnung von Menschen aller Berufs- und Altersgruppen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sowie aller sozialen Schichten zu ermöglichen, Kritikfähigkeit, Initiative und kreative Betätigung anzuregen und soziales Verhalten zu fördern.

Das Zentrum Fichtenstraße stellt einen Beitrag zum städtischen Kulturleben dar. Es versteht sich als Plattform und Forum für kulturpädagogische und bildungspolitische Aufgaben. Somit kommt dem Zentrum eine Funktion zu, die auch emanzipatorischen Charakter hat und als ergänzender Beitrag zur sozialkulturellen wie politischen Bildung zu verstehen ist.

2.5 Den Aufgaben, die durch Aktion, Kultur und Kommunikation formuliert sind, entsprechen auch die funktionalen Grundgedanken des Zentrums. Offenheit, gestalterische Flexibilität und bei Bedarf auch Geschlossenheit im Rahmen der Gruppenarbeit oder Beratung sollen die strukturelle und funktionale Gliederung des Zentrums bestimmen.

2.6 Das Zentrum Fichtenstraße soll unter anderem seinen Aufgaben durch folgende Angebote verwirklichen:

- Projektgruppen und Arbeitsgemeinschaften
- Werkstätten
- Beratung und Vermittlung
- Veranstaltungen
- Kontaktmöglichkeiten und Informationen
- Förderung von Aktivitäten und Initiativen

Zu 2.6

Einzelheiten dieses Angebotes sind in einer Rahmenkonzeption des Zentrums zusammengefaßt. Außerdem sollen Einzelprogramme zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Zentrums sukzessive entwickelt und realisiert werden.

2.7 Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Ausgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.8 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Jede natürliche Person und auch juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts kann Mitglied des Vereins werden.

3.2 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, der Austritt zum Ende des Geschäftsjahres.

3.3 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann der/die Betroffene innerhalb von drei Wochen Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt:

3.4.1 durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit,

3.4.2 durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn eine schriftliche Austrittserklärung spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Jahres beim Vorstand eingegangen ist,

3.4.3 durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins verstößt. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied durch eine schriftliche Begründung mitzuteilen. Das von einem Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen Widerspruch einlegen und die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen,

3.4.4 durch Streichung, wenn der Mitgliedsbeitrag länger als zwei Jahre nicht gezahlt wurde.

§ 4 Organe des Vereins sind:

4.1 Die Mitgliederversammlung

4.2 Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitglieder-Jahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt.

5.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn zumindest ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

5.3 Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

5.4 Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind von der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn ein schriftlicher Antrag spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen ist.

5.5 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über:

5.5.1 die Satzung und Satzungsänderungen,

5.5.2 die Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderungen,

5.5.3 die Wahl des Vorstandes und von zwei Revisoren / Revisorinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,

5.5.4 die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des schriftlichen Berichtes und der Jahresabschlussrechnung,

5.5.5 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

5.5.6 die Aufhebung des Ausschlusses eines Mitgliedes,

5.5.7 die Auflösung des Vereins.

5.6 Beschlüsse werden von den Mitgliedern durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.7 Satzungsänderungen, die vorzeitige Abwahl von gewählten Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit Begründung zusammen mit der Einladung und Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurden. Bei der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

5.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5.9 Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer / von der Schriftführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Vor der Vorstandsneuwahl wird abgestimmt, wie viele Personen insgesamt gewählt werden sollen. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt in jedem Fall im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Näheres regelt die Wahlordnung.

6.2 Der oder die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen von zakk GmbH, sind weitere beratende Mitglieder des Vorstandes des Vereins zakk e.V. Sie beraten den Vorstand in allen Angelegenheiten, die zakk GmbH betreffen.

6.3 Der Vorstand arbeitet gleichberechtigt und teilt sich die Wahrnehmung der Aufgaben. Er wählt aus seinem Kreis einen Vorstandssprecher/eine Vorstandssprecherin, dessen Stellvertreter / Stellvertreterin, den Schriftführer/die Schriftführerin und den Kassenwart / die Kassenwartin.

6.4 Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Seine Aufgaben sind:

6.4.1 die Erstellung einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung,

6.4.2 die Einrichtung einer Geschäftsstelle,

6.4.3 die Erstellung eines Haushaltsplanes jeweils für das kommende Geschäftsjahr, sowie die Abfassung eines Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,

6.4.4 die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,

6.4.5 die Einstellung des hauptamtlichen Personals,

6.4.6 die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

6.5 Der Vorstandssprecher / die Vorstandssprecherin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein / ihr Stellvertreter / Stellvertreterin, sind im Vorstand zuständig für die Ausübung der Gesellschafterrechte- und pflichten des Vereins der zakk GmbH. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

6.6 Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern, wobei jedoch einer von beiden Vorstandssprecher/Vorstandssprecherin oder sein/ihr Stellvertreter / Stellvertreterin sein muss.

...

6.7 Eine Vorstandssitzung ist vom Vorstandssprecher/von der Vorstandssprecherin mindestens viermal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.8 Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer / von der Schriftführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern und allen hauptamtlich für den Verein tätigen Personen zuzuleiten ist. Alle Protokolle sind für Mitglieder des Vereins zugänglich zu machen.

...

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Aufhebung, Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Düsseldorf mit der Auflage zu, es für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Gründung des Vereines zum 31. März 1977 in Kraft.

...

– letzte Satzungsänderung am 18. März 2002 –